

## **Bürgerrufauto – Definition und Präzisierung im Rahmen des Förderprogramms „Gemeinschaftsverkehre“ zur Unterstützung von ehrenamtlich getragenen Verkehren im ÖPNV**

### Anforderungen an Bürgerrufautos

Ein Bürgerrufauto ist als flexible Variante des Bürgerbusses eine gute Lösung, wenn die erwartete Nachfrage geringer ist und/oder wenn auf Grund der räumlichen Situation keine sinnvolle Strecke für einen festen Linienverkehr gefunden werden kann.

Das Land Baden-Württemberg fördert lokal organisierte, ehrenamtlich betriebene Verkehrsangebote, die der Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs dienen, unter anderem mit einem Zuschuss zu den Verwaltungsausgaben.<sup>1</sup>

Das o.g. Förderprogramm des Landes dient der besseren Verknüpfung und Abstimmung der Verkehrsangebote im ÖPNV. Für die Anerkennung der Förderfähigkeit *sind von Bürgerrufautos folgende Merkmale zu erfüllen.*

- **Festgelegtes Verkehrsgebiet:** Das Bürgerrufauto hat ein festgelegtes Gebiet, in dem es Fahrtwünsche bedient. Dieses kann mit dem Gemeindegebiet übereinstimmen, muss es aber nicht. Fahrten von/nach außerhalb des festgelegten Verkehrsgebiets sind nicht durchzuführen - auch weil sie die Tourenplanung erschweren und die Kapazität stark beanspruchen.
- **Festgelegte Bedienungszeit:** Das Bürgerrufauto hat keinen festen Fahrplan, aber einen definierten Zeitraum, in dem Fahrtwünsche durchgeführt werden.
- **Vollöffentliche Nutzbarkeit:** Das Bürgerrufauto steht wie ein Bus oder Rufbus für die Allgemeinheit zur Verfügung, auch wenn in der Praxis oft bestimmte Zielgruppen vorherrschen.

Das bedeutet, dass in den Angebotsinformationen keine Einschränkungen des Nutzerkreises enthalten sein dürfen. Verkehre, bei denen Bedingungen wie (als Beispiel) „für alle Einwohner der Gemeinde XXX“, „für Mobilitätseingeschränkte“, „für alle über 65“ oder „für alle, denen kein Auto zur Verfügung steht“ bestehen, können nicht als Teil eines für alle nutzbaren öffentlichen Nahverkehrs angesehen werden. Sie sind daher im Rahmen des o.g. Förderprogramms *nicht* förderfähig.

- **Abstimmung mit dem sonstigen ÖPNV:** Das Bürgerrufauto ergänzt den vor Ort vorhandenen öffentlichen Nahverkehr und steht nicht in Konkurrenz zu den vorhandenen ÖPNV-Angeboten. Das bedeutet:
  - a. Direkte Fahrten: Fahrten mit dem Bürgerrufauto werden nur durchgeführt, wenn keine zeitnahe ÖPNV-Verbindung auf der gewünschten Relation besteht. Als „zeitnah“ gilt dabei der Bereich innerhalb einer Stunde vor und nach der gewünschten Abfahrtszeit. Ausnahmen von dieser Regel sind für Fahrgäste möglich, die wegen einer Behinderung das reguläre ÖPNV-Angebot nicht nutzen können.

---

<sup>1</sup> Das „Förderprogramm Gemeinschaftsverkehre“ ist etwa über die Webseite <https://www.zukunftsnetzwerk-oePNV.de/foerdermittel/foerderungen-fuer-gemeinschaftsverkehre> abrufbar.

b. Anschlussfahrten: Fahrgäste können das Bürgerrufauto im Anschluss an eine Bus- oder Bahnfahrt benutzen. Bei der Tourenplanung ist dann zu berücksichtigen, dass mögliche Anschlüsse zum ÖPNV erreicht werden.

- **Bestellverfahren:** Die Verfahren für die Bestellung von Fahrtwünschen (mindestens per Telefon) und die erforderliche Vorbestellfrist müssen festgelegt werden.
- **Tarif und Genehmigung:** Das Bürgerrufauto kann mit einem Tarif oder auf Unkosten-/Spendenbasis verkehren. Aus der gewählten Lösung ergibt sich, ob der Verkehr eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz benötigt.<sup>2</sup>

Bei einer Antragstellung im Förderprogramm Gemeinschaftsverkehre müssen Inhaber von Fahrkarten des örtlichen Verkehrsverbunds kostenlos oder vergünstigt befördert werden. Für einen finanziellen Ausgleich sind Absprachen mit den jeweils zuständigen Verbänden erforderlich.

- **Fahrgastinformation:** Die öffentlichen Informationen zum Angebot müssen Aussagen zu den zuvor genannten Punkten enthalten. Zur Angebotsbeschreibung kann die folgende Tabelle verwendet werden.

Bei einer Antragstellung im Förderprogramm Gemeinschaftsverkehre sind diese Angaben auch dem örtlichen Verkehrsverbund zur Verfügung zu stellen.

- Änderungen des Angebots müssen auf denselben Wegen mitgeteilt werden.

**Tabelle: Wesentliche Angaben zur Beschreibung eines Bürgerrufauto-Angebots:**

<b>Name bzw. Standort des Verkehrs</b>	meist der Name des Angebots und/oder Standort des Anbieters
<b>Bedienungsgebiet</b>	Regelmäßiges Bedienungsgebiet, z.B. Gemeinde ggf. zusätzlich angefahrene Ziele
<b>Bedienungszeitraum</b>	Zeiten, in denen Fahrten durchgeführt werden können (Wochentage + Zeitraum)
<b>ÖPNV-Vorrang</b>	vorgesehener Abstand zu Linienverkehren
<b>Nutzungsbeschränkungen</b>	z.B. begrenzte Gepäckkapazitäten
<b>Fahrtwunschanmeldung</b>	mindestens Telefonnummer, ggf. weitere Optionen
<b>Tel. Erreichbarkeit Auftragsannahme</b>	Zeiten, in denen Fahrtwünsche angemeldet werden können (Wochentage + Zeitraum)
<b>Vorbestellfrist</b>	Zeit vor der Fahrt, bis zu der ein Fahrtwunsch angemeldet sein muss
<b>Entgelt</b>	Aussage zu Tarif / Unkostenbeiträgen

<sup>2</sup> Hinweise dazu finden Sie z.B. hier: <https://www.buergerbus-bw.de/faq/rechtliche-grundlagen/#accordion-40>  
Zuständig ist die Genehmigungsbehörde (meist das Landratsamt).